



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kranenburg

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Gemeinde Kranenburg als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

- 1. Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden - gemäß § 42 Abs. 2 BMG**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.
- 2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
- 3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
- 4. Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
- 5. Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Gemeinde Kranenburg, Klever Straße 4, 47559 Kranenburg zu erklären. Er gilt bis zu dessen Widerruf.

Gemäß § 14 (1) der Hauptsatzung der Gemeinde Kranenburg wird darauf hingewiesen, dass die vorstehende Bekanntmachung in der Zeit vom 08.01.2022 bis einschließlich 24.01.2022 an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus aushängt. Zudem kann der Bekanntmachungstext im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kranenburg (www.kranenburg.de) eingesehen werden.

Kranenburg, den 08.01.2022

Böhmer
(Bürgermeister)